



D. Wegleitung Jugendausbildung

6.1 Nutzergruppen und Nachwuchsförderung

Die Nutzung der Jugendausbildung von J+S ist durch Nutzergruppen NG geregelt.

Die Nutzergruppen 1 und 2 umfassen Organisatoren, die mit Kindern und Jugendlichen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe Sport üben und anwenden. Sie können J+S-Kurse und J+S-Lager anmelden. Zur Nutzergruppe 3 gehören Organisatoren, welche Kindern und Jugendlichen in Lagern Sport- und Spielerlebnisse anbieten und soziale Aspekte pflegen.

Zur Nutzergruppe 4 zählen Organisatoren, welche Kindern und Jugendlichen in Lagern Sporterlebnisse unter Anleitung ermöglichen und soziale Aspekte während des Lagerlebens pflegen.

Zur Nutzergruppe 5 gehören Organisatoren, welche J+S-Kurse und J+S-Lager anbieten, die ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler stattfinden. Für J+S-Lager während der obligatorischen Schulzeit werden die Bundesleistungen um die Hälfte reduziert.

Die Nutzergruppe 6 umfasst Organisatoren von Sportarten, die nach den Richtlinien und Programmen von J+S Jugendausbildung anbieten, dafür jedoch keine Bundesleistungen erhalten.

Die Nutzergruppe 7 (Nachwuchsförderung) wurde geschaffen für Organisatoren, welche Jugendlichen zielgerichtetes Training und Wettkämpfe unter Anleitung anbieten. Es sind zusätzliche Kriterien wie Athleten- und Trainerqualifikationen zu erfüllen.

6.2 Organisatoren der Jugendausbildung

Die Organisatoren bieten im Rahmen der Jugendausbildung in einer oder mehreren J+S-Sportarten Kurse oder Lager an. Als Organisatoren der J+S-Angebote können auftreten:

- In den Nutzergruppen 1, 2, 6, 7 Sportverbände und -vereine oder ähnlich funktionierende Organisationen.
- In der Nutzergruppe 3 Jugendverbände und -vereine.

- In der Nutzgruppe 4 Gemeinden, Kantone und der Bund.
- In der Nutzergruppe 5 Schulen.

6.3 J+S-Angebote

Als J+S-Angebot gelten alle J+S-Kurse oder J+S-Lager eines Organizers, die während einer Saison (6 Monate) oder eines Jahres (12 Monate) angemeldet werden. In Angeboten der Wassersportarten der Nutzergruppe 2 sowie in Angeboten der Nutzergruppe 5 können nach der Erfüllung der Minimalbedingungen auch halbe Saisonangebote gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch den J+S-Coach der Organisation via Sportdatenbank (SPORTdb).

6.4 Leitung von J+S-Kursen und J+S-Lagern

6.4.1 J+S-Kurse oder J+S-Lager müssen von Personen geleitet werden, welche in der betreffenden Sportart als J+S-Leiter oder J+S-Leiterin anerkannt sind. In den Sportarten Lagerport/Trekking bzw. Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern müssen die verantwortlichen J+S-Leiterpersonen als Lagerleiter/Lagerleiterin bzw. als Kursleiter/Kursleiterin anerkannt sein. Stellvertretungen dürfen ebenfalls nur von anerkannten Leiterpersonen der betreffenden Sportart erteilt werden. Werden J+S-Leiterpersonen anderer Sportarten oder Spezialisten ohne J+S-Anerkennung eingesetzt, muss die verantwortliche J+S-Leiterperson anwesend sein.

6.4.2 Wird die Anerkennung einer gemeldeten Leiterperson während eines laufenden Kurses sistiert, kann die Leiterperson bis zum Ende des Kurses bzw. des Lagers entschädigungsberechtigt eingesetzt werden. Sistierte Leiterpersonen können die Leitung eines neuen Angebotes nicht übernehmen.

6.4.3 In den Weisungen Jugendausbildung der einzelnen Sportarten ist die maximale Gruppengrösse festgelegt, welche eine anerkannte J+S-Leiterperson betreuen darf.

6.4.4 Das ergänzende Konditionstraining in J+S-Kursen aller Sportarten kann von J+S-Leiterpersonen erteilt werden, die ein Weiterbildungsmodul Konditionstraining absolviert haben (Zusatz 1 Konditionstraining).

6.4.5 In den Nutzergruppen 1 und 5 kann an einem Tag mit der gleichen Gruppe nur eine Aktivität für die Pauschalentschädigung angerechnet werden; in den Nutzergruppen 2 und 7 können pro Tag mit der gleichen Gruppe maximal 5 Stunden angerechnet werden.

6.5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Jugendlichen nehmen in der Regel an einem ganzen J+S-Kurs oder J+S-Lager teil.

6.6 Weisungen Jugendausbildung für die einzelnen Sportarten

Die Weisungen Jugendausbildung sind verbindlich für die Durchführung der J+S-Kurse und J+S-Lager. Sie halten die Rechte und Pflichten der J+S-Leiterin / des J+S-Leiters sowie die Minimalbedingungen für die Anmeldung eines Kurses oder eines Lagers fest. Sie regeln den Leitereinsatz, die Gestaltung der Programme, die Sicherheitsvorschriften, den Bezug von Leihmaterial, das administrative Vorgehen sowie die Allgemeinen Berechnungsgrundlagen der Pauschalentschädigung und ihre Verwendung. In den Weisungen der einzelnen Nutzergruppen werden die Bedingungen festgelegt, die pro Nutzergruppe unterschiedlich definiert sind wie Gruppengrösse, Unterrichtsdauer, Trainingsdichte pro Woche, Trainings- und Sammellagertage sowie die Anzahl Wettkämpfe pro Kategorie.

Die aktuellen Versionen sind immer auf der Homepage www.jugendundsport.ch unter der entsprechenden Sportart zu finden.

6.7 Weisung für die J+S-Coachs

Die Weisungen für die J+S-Coachs enthalten ein Anforderungsprofil, die Einsatzregelung sowie die Rechte und Pflichten. Die integrierte Checkliste legt Verantwortlichkeiten und Aufgaben der J+S-Coachs für die Durchführung von J+S-Angeboten fest. Sie ist verbindlich.

6.8 Sicherheit

6.8.1 Allgemein

Für die Durchführung von J+S-Kursen und J+S-Lagern gelten die in den entsprechenden J+S-Handbüchern festgelegten Sicherheitsmassnahmen.

Aktivitäten in von J+S ausgeschlossenen Sportarten dürfen nicht durchgeführt werden. Ausgeschlossene Sportarten sind:

- Sämtliche Motor- und Flugsportaktivitäten
- Sämtliche Kampfsportarten, die den Niederschlag des Gegners zulassen (inkl. Bruchtests)
- Sämtliche Risikosportarten wie z.B. Canyoning, Hydro-speed, Gerätetauchen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann, je nach Entwicklung von neuen Sportarten, erweitert werden.

6.8.2 J+S-Coach

Er ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen mitverantwortlich. Wenn der J+S-Coach in Sportarten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen die Sicherheitsfragen nicht selbst beurteilen kann, muss er vorgängig bei einem anerkannten J+S-Experten dessen Einverständnis für das Kursprogramm einholen.

6.8.3 J+S-Leiter/J+S-Leiterinnen

Sie sorgen für Gesundheit und Sicherheit der ihnen anvertrauten Jugendlichen und warnen und schützen sie vor Gefahren. Sie treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen.

Im J+S-Lager tragen die Leiter und Leiterinnen die Verantwortung über die ganze Zeit. Es können keine Lagertage aus der Verantwortung von J+S ausgenommen werden.

6.8.4 Organisator

Der Organisator übernimmt für sämtliche Aktivitäten die volle Verantwortung.

6.8.5 Versicherung gegen Unfall und Krankheit

Die Jugendlichen und die Leiterpersonen, welche an J+S-Kursen und J+S-Lagern teilnehmen, sind nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz haben die Teilnehmenden selber zu sorgen.

6.9 Pauschalentschädigung

Die Leitung von J+S Magglingen setzt auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und der Kreditvorgaben die einzelnen Parameter der Pauschalentschädigung fest.

6.10 Administration

6.10.1 Vorgehen

Der J+S-Coach koordiniert die J+S-Angebote seiner Organisation. Er ist die Kontaktperson zur kantonalen Amtsstelle für J+S bzw. zu J+S Magglingen. Er setzt die beteiligten Personen (Präsident(in) / Vorstandsmitglied / Schulleitung / Scharleitung / Verbandsleitung / Kantons- oder Gemeindevertreter(in) über die Nutzungsbestimmungen in Kenntnis. Mit dem Einreichen des Angebotes anerkennt der Organisator die Gültigkeit der Nutzungsbestimmungen und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Er bestätigt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und Präsident(in) / Vorstandsmitglied / Schulleitung (NG 5) / Scharleitung (NG3) den Inhalt des gemeldeten Angebotes kennt.

6.10.2 Anmeldung

Der Coach erfasst das Angebot seiner Organisation mit den entsprechenden J+S-Kursen resp. J+S-Lagern in der SPORTdb und meldet dieses elektronisch der Bewilligungsinstanz (Soll-Daten). Das Angebot muss spätestens 3 Wochen vor Beginn des ersten J+S-Kurses resp. J+S-Lagers eingereicht werden.

6.10.3 Bewilligung

Bewilligungsinstanzen sind:

- Für Angebote der NG 1, 2, 4 (Gemeinde/Kantone), 5 und 6 die kantonale Amtsstelle des Kantons, in dem die Organisation niedergelassen ist.
- Für Angebote der NG 3 (Jugendverbände), NG 4 (Verbände) und NG 7 J+S Magglingen.

Die kantonale Amtsstelle für J+S oder J+S Magglingen kontrolliert die eingereichten Angaben, bewilligt das Angebot

und sendet dieses elektronisch zur Erfassung der durchgeführten Aktivitäten dem J+S-Coach zurück (Ist-Daten).

6.10.4 Aufgaben während des J+S-Angebotes

Der J+S-Leiter erfasst sämtliche Aktivitäten elektronisch in der Anwesenheitskontrolle / Teilnehmerliste. Diese Angaben geben Auskunft über die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten. Mutationen von Personendaten sowie der Abbruch eines Kurses bzw. Lagers werden direkt in der SPORTdb erfasst. Nachmeldungen von zusätzlichen Kursen / Lagern sind möglich. Sie müssen allerdings vor Beginn elektronisch der Bewilligungsinstanz gemeldet werden. Ein Coachwechsel muss der Bewilligungsinstanz mitgeteilt werden.

6.10.5 Antrag zur Auszahlung

- Der J+S-Leiter schliesst die Anwesenheitskontrolle / Teilnehmerliste nach Ende des letzten Trainings ab.
- Der J+S-Coach leitet spätestens einen Monat nach der letzten Aktivität den Abschluss des Angebotes ein und schickt dieses der Bewilligungsinstanz elektronisch zu.
- Die Bewilligungsinstanz kontrolliert die eingereichten Daten und löst über J+S Magglingen die Auszahlung aus.
- Bei Nichteinhalten der Frist kann J+S Magglingen die Subventionen verweigern.

Wird die Anerkennung eines Coachs sistiert, kann er ein laufendes Angebot noch abschliessen. Er kann jedoch kein neues Angebot mehr anmelden.

6.10.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bewilligungsinstanz bewahrt die nachstehenden Unterlagen während drei Jahren auf:

- Anmeldeunterlagen und Nutzungsbestimmungen
- Abrechnungsunterlagen.

6.11 Sanktionen

Verstösse gegen die Bestimmungen der Weisungen für die J+S-Coachs und für die Jugendausbildung werden geahndet (siehe Einzelweisung Sanktionen).

6.12 Weitere Leistungen des Bundes

Der Bund erbringt unter gewissen Bedingungen weitere Leistungen für Angebote der Jugendausbildung.

Dies betrifft:

- Leihmaterial
- Landeskarten
- Notfunkgeräte
- Unterkünfte des Bundes für J+S-Lager und die Kaderbildung
- Leihweise Abgabe von audiovisuellen Mitteln und Leihbüchern
- Personentransporte.

Im Merkblatt „J+S-Material und andere Bundesleistungen“ werden die Bezugsbedingungen und Vorschriften festgelegt.

Ausgabe: 1.1.2010
Herausgeber: Bundesamt für Sport BASPO
Internet: www.jugendundsport.ch